



Amtssigniert. SID2021081213564
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Verkehr / Sicherheit /
Personenstandswesen**

Mag. Elisabeth Singer

Telefon +43 5672 6996 5690

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeinde Tannheim;
Fahrverbot Vilsalpseestraße – Verordnung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-VK-STVO-98/26-2021

Reutte, 30.08.2021

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie im Interesse des Schutzes des Natura 2000 Gebietes Vilsalpsee erlässt die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b, 44 und 94 b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende

Verordnung:

§1

Auf der Gemeindestraße „Vilsalpseestraße“ wird täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr von der Abzweigung Schmieden bis „Am Vilsalpsee“ ein Fahrverbot (in beide Richtungen) gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 verordnet.

§ 2

Vom Fahrverbot nach § 1 sind folgende Berechtigte ausgenommen:

- a) Fahrten, die unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebriechen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Kraftfahrzeugen des Bundesheeres.

- b) Radfahrer, Pferdefuhrwerke, Wegebahnen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr und Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29 b Abs. 4 StVO 1960 (gehbehinderte Personen) gekennzeichnet sind.
- c) Lieferverkehr von und zu der auf Gp.Nr. 3579/6 und 3578/1, KG Tannheim, befindlichen Schottergrube.
- d) Fahrten zum Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, einschließlich der Jagd und Fischerei.
- e) Personen, die eine Amtshandlung durchzuführen haben sowie Rettungsdienste, Feuerwehr, Arzt, Tierarzt und Fahrten zum Zwecke der Energieversorgung.
- f) Fahrten für die Ver- und Entsorgung der privaten und gewerblichen Betriebe täglich bis 11.00 Uhr.
- g) Bewohner, Familienangehörige, Pächter und Angestellte der Anwesen „Am Vilsalpsee“ 1, 2, 3 und Bogen 11 sowie der Gappenfeldalpe, Traualpe, Vilsalpe, Roßalpe und der Landsberger Hütte;
- h) Fahrten für die Instandhaltung, Zu- und Umbauten der Gebäude und Betriebe.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. § 5 Abs. 2 lit. a und 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 LGBl. Nr. 125/ 2013, in der geltenden Fassung, im Boten für Tirol kundzumachen. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Verordnung am jeweiligen Beginn des vom Fahrverbot betroffenen Abschnittes der Vilsalpseestraße (Abzweigung Schmieden bis „Am Vilsalpsee“) durch die rechtsseitige Aufstellung des Verbotsschildes „Fahrverbot (in beide Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 samt der Zusatztafel „08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen Berechtigte laut Bote für Tirol Nr. 36/2021“ zu verlautbaren.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Zeitpunkt und Ort der Anbringung der Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 Straßenverkehrsordnung 1960 sind bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen zu beachten.

§ 5

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 07.04.1992, Zl.: IV-18633, und vom 04.06.1997, Zl.: III-18633/75, werden hiermit aufgehoben.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Singer

Ergeht an:

1. die Gemeinde Tannheim, zur Kenntnis und dem Ersuchen, Zeitpunkt und Ort der Anbringung der Verkehrszeichen der Bezirkshauptmannschaft Reutte schriftlich mitzuteilen;
2. Bote für Tirol, mit dem Ersuchen um Kundmachung dieser Verordnung;
3. die Polizeiinspektion Grän, zur Kenntnis;
4. das Bezirkspolizeikommando Reutte, zur Kenntnis;
5. das Baubezirksamt Reutte, zur Kenntnis;
6. die Wirtschaftskammer Reutte, zur Kenntnis;
7. die Arbeiterkammer Reutte, zur Kenntnis;
8. den Tourismusverband Tannheimer Tal, zur Kenntnis;